

Nachfolgend sind die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes mit den Rechtsquellen genannt.

Festmacheeinrichtungen:

1. Festmacheeinrichtungen müssen beidseitig von Aufstiegsvorrichtungen vorhanden sein, damit deren Benutzung nicht durch Trossen behindert wird.
(§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufer-einfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und EN 14329 „Einrichtung von Liege- und Umschlagplätzen“)
2. Der Abstand zwischen Festmacheeinrichtung und Aufstiegsvorrichtung darf maximal 0,85 m betragen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufer-einfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und EN 14329 „Einrichtung von Liege- und Umschlagplätzen“)
3. Der vertikale Abstand zwischen Festmacheeinrichtungen darf maximal 1,5m betragen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufer-einfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Pollern und EN 14329 „Einrichtung von Liege- und Umschlagplätzen“)

Treppen und Kaileitern:

4. Der Abstand zwischen Aufstiegsvorrichtungen darf maximal 30 m betragen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 und 5.1 ArbStättV und Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufer-einfassungen (EAU) Abschnitt Anordnung von Steigeleitern und EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
5. Bei einem Höhenunterschied zwischen Hafenbetriebsebene und mittlerem Wasserstand größer 2,0 m müssen Hafentreppen im maximalen Abstand von 60 m vorhanden sein. Treppen sind parallel zur Kaimauer mit einer lichten Breite > 0,9 m anzulegen. Ein Treppenpodest mindestens alle 2,0 m ist bei Treppenhöhen über 3,0 m erforderlich. Treppen ohne Podest sowie Treppen ohne Änderung der Laufrichtung an den Podesten müssen wandseitig mit einem in Kontrastfarbe gekennzeichneten Handlauf ausgerüstet sein. Podeste sind so auszuführen, dass ein Landsteg nach EN 526 ausgelegt werden kann.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 und 5.1 ArbStättV und Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 4 u. EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
6. Am oberen Ende der Aufstiegsvorrichtung muss ein ausreichender Sicherheitsbereich von $T \geq 0,5$ m; $H \geq 2,0$ m eingehalten werden.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 4 u. EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)

Beleuchtung:

7. Es muss eine ausreichende Beleuchtung, welche blendfrei für die Schifffahrt angebracht ist, vorhanden sein. Die Mindestbeleuchtungsstärke beträgt für:

Versorgungseinrichtungen	50 lx
Stellflächen u. Verkehrszonen an Liegeplätzen	20 lx
Personenverkehr	30 lx
Kaikante u. Festmacheeinrichtung	5 lx
Fußwege	5 lx

(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 5.1 ArbStättV und Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) Regel Nr. 12 Abs. 5 u. EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)

Sicherheitseinrichtungen und -ausrüstungen:

8. Die Anlegestelle muss mit Rettungsmitteln im Abstand von maximal 100 m ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mindestens 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des weiteren müssen Rettungsstange, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafel für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.
(§ 4 ArbStättV i.V.m. EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“ u. EN 14503 „Häfen für die Binnenschifffahrt“)
9. Die Verkehrsflächen auf schwimmenden Anlegestellen sind dort, wo ein Absturz ins Wasser möglich ist und die nicht zum Anlegen vorgesehen sind, mit festen Geländern auszustatten. Am landseitigen Zugang zur Verbindungsbrücke sollte eine Absperrvorrichtung oder eine verschließbare Absperrung vorhanden sein.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 ArbStättV und EN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)
10. Nicht zu vermeidende Stolperstellen wie Trittkanten, sind mit Kontrastfarben zu kennzeichnen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und EN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)
11. Für die Lagerung von Materialien auf schwimmenden Anlegestellen sind entsprechende Plätze zu kennzeichnen. Zur Sicherung von Gegenständen gegen Umfallen, Abrutschen oder Wegrollen müssen entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV und EN 14504 „Schwimmende Anlegestellen“)

Liegeplätze:

12. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (frostsichere Trinkwasserversorgung, elektrische Landanschlüsse und Entsorgung von Schiffsabfall) müssen leicht und sicher erreichbar sein.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. EN 14329 „Einrichtung von Liege- u. Umschlagplätzen“)
13. Der Landsteg eines Fahrgastschiffes muss an beiden Seiten mit Geländern versehen sein. Die Geländerhöhe muss 1,00 m betragen. Das Laufteil muss beidseitig mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe begrenzt sein.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 und 2.1 ArbStättV und EN 14206 „Landstege für Fahrgastschiffe“)
14. Die lichte Breite des Landstegs eines Fahrgastschiffes soll mindestens 0,9 m betragen.
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV)